

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3041-01	Termin 27.11.2017	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
09.11.2017	Umweltausschuss	V			
14.11.2017	Bezirksvertretung Osterfeld	V			
15.11.2017	Bezirksvertretung Alt-Oberhausen	V			
16.11.2017	Bezirksvertretung Sterkrade	V			
27.11.2017	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Oberhausen (OVO).

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage 1 beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Oberhausen.

Bereichsleiter Bereich 2-4	Beigeordneter Dezernat 2	Kämmerer	Oberbürgermeister
Ohletz 26.10.2017	Motschull Datum: 30.10.2017	Datum:	Schranz Datum: 02.11.2017
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3041-01	Termin 27.11.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Begründung

Das Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) ermächtigt die Ordnungsbehörden, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ordnungsbehördliche Verordnungen zu erlassen. Das Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) ermöglicht den Gemeinden zudem, Regelungen zur Vermeidung bestimmter schädlicher Umwelteinwirkungen durch ordnungsbehördliche Verordnungen zu treffen.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (OVO) ist letztmalig nach entsprechendem Beschluss des Rates vom 30.05.2005 neu gefasst worden. Sie wurde zuletzt gemäß Beschluss des Rates vom 18.06.2007 geändert.

Die vorliegend vorgeschlagenen Änderungen bewirken teils eine Konkretisierung von bereits in der vorherigen OVO, erfassten Sachverhalten; teils sollen sinnvolle Bestimmungen neu in die OVO eingefügt werden. Sämtliche Änderungen sind in der beigefügten Synopse (Anlage 2) durch **Fettdruck** dargestellt. Neben Konkretisierungen sind insbesondere neue Erscheinungsformen des Bettelns in die Verbote aufgenommen worden. Neu geregelt worden ist auch die Tierfütterung (vgl. § 5), der Umgang mit Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden (vgl. §7) das Baden außerhalb zugelassener Freibäder, das Betreten von Eisflächen (vgl. § 8) und die Hausnummerierung (vgl. § 9).

Von den in der Verordnung geregelten Lebenssachverhalten gehen abstrakte Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung aus. Die getroffenen Regelungen basieren auf Wertevorstellungen der Bevölkerung, dienen einem geordneten und gedeihlichen menschlichen Zusammenleben und sollen verhindern, dass ordnungsbehördlich geschützte Rechtsgüter geschädigt werden. In bestimmten Lebensbereichen ist es daher notwendig, auch repressiv tätig zu werden, um z. B. zu verhindern, dass bestimmte Wege oder Plätze für die Allgemeinheit nicht oder nicht mehr ausreichend ungehindert benutzt werden können.

Das Betteln unter Vortäuschen einer körperlichen Behinderung, Krankheiten oder persönlicher Notlagen, Betteln unter Einsatz von Tieren als Druckmittel sowie das stille Betteln unter Beteiligung von Kindern stellt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar. Eine Gefahr liegt vor, wenn gegen die Rechtsordnung verstoßen wird bzw. ein Verstoß zu befürchten ist. Das Vortäuschen von Notlagen oder der Einsatz von Kindern und Tieren als Druckmittel ist geeignet strafrechtliche Tatbestände zu erfüllen.

Das „Lagern in Personengruppen“, d. h. das dauerhafte Verweilen an einem Ort ist dann verboten, wenn damit im Einzelfall eine Behinderung für andere Nutzer gegeben ist, typischerweise an Orten mit starkem Fußgängerverkehr. Die Gefahren, die sich durch den ständigen Aufenthalt einer Personengruppe an einem Ort ergeben, wie Verstöße gegen §§ 117, 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (unzulässiger Lärm, Belästigung der Allgemeinheit) bis hin zur Verwirklichung von Straftatbeständen (einfache Körperverletzung, Beleidigung) rechtfertigen die Annahme einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Eine Gefahr liegt vor, wenn gegen die Rechtsordnung verstoßen wird, bzw. ein Verstoß zu befürchten ist. Die Gefahr der Verfestigung an zentralen Orten zum Treffpunkt von Angehörigen sozialer Randgruppen, die zu Alkoholmissbrauch neigen, stellt sich als Gefahr im Sinne des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) dar.

Durch ein derartiges Alkohol- und Aufenthaltsverbot könnte eine örtliche Verlagerung des Problems auf die nächstgelegene Haltestelle des ÖPNV eintreten, die der vorgesehenen Zweckbestimmung der Anlage für alle Nutzer des ÖPNV widersprechen würde. Hier kann ein über den „störenden Alkoholkonsum“ hinaus gehendes generelles Alkoholverbot ausgesprochen werden, ohne mit der durch obergerichtliche Rechtsprechung gesicherten Gemeingebrauchbestimmung zu kollidieren. Nach einschlägiger Rechtsprechung zählt der Genuss von Alkohol auf öffentlichen Plätzen und Flächen zum Gemeingebrauch und ist somit grundsätzlich hinzunehmen. Gleichwohl ist es rechtlich zulässig für

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3041-01	Termin 27.11.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

öffentliche Anlagen des ÖPNV ein Alkoholverbot auszusprechen. Es ist mit der Zweckbestimmung einer ÖPNV-Anlage unvereinbar, wenn sie längerfristig als Lager oder Ruheplatz – insbesondere, wenn damit Alkoholkonsum verbunden wird – genutzt wird.

Zur Vermeidung von Verunreinigungen im öffentlichen Raum ist es erforderlich, eine Konkretisierung der OVO vorzunehmen. Verstärkt wird eine Verschmutzung des öffentlichen Raumes festgestellt. Hier wird gegen die Rechtsordnung verstoßen, was ein Handeln der Ordnungsbehörde erforderlich macht. Der Missbrauch der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sowie Sammelbehälter führt zu einer verstärkten Verschmutzung und Verwahrlosung der jeweiligen Standorte. Neben der Schädigung des Straßenbildes kann es zu Schädlingsbefall kommen, dem ist durch entsprechende Eingriffsgrundlagen in der OVO und damit verbundenen Handlungsgrundlagen entgegen zu wirken.

§ 7 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, § 8 Baden außerhalb zugelassener Freibäder und Betreten von Eisflächen, § 9 Hausnummerierung sind neu in die OVO aufgenommen worden. Die Gefahr durch herabfallende Eiszapfen und sogenannte Dachlawinen stellt sich als Gefahr im Sinne des § 14 Abs. 1 des OBG dar. Zur Reduzierung von Gefahrensituationen und zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit wurde der § 8 neu aufgenommen. Hier besteht Handlungsbedarf durch die Ordnungsbehörde. Zur Rechtssicherheit und Durchsetzbarkeit der Grundstücksnummerierungen erfolgt eine Aufnahme in die OVO.

Die in der bisherigen OVO in §§ 5 und 6 enthaltenen Regelungen zu motorbetriebenen Arbeitsgeräten und offenem Feuer sind nicht Bestandteil der neuen OVO. Nach dem LImSchG bedürfen derartige Regelungen in einer Ordnungsbehördlichen Verordnung der Zustimmung der Bezirksregierung. Vor ihrem Erlass ist zudem den Behörden und den Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Schließlich muss eine entsprechende Ordnungsbehördliche Verordnung öffentlich ausgelegt werden. Anregungen von Bürgern sind aufzunehmen und zu bewerten. Um dieses aufwendige Verfahren auf die Bestimmungen über motorbetriebene Arbeitsgeräte und offene Feuer zu beschränken, wird für diese eine eigene Ordnungsbehördliche Verordnung gefertigt werden.

Anlage 3 dieser Vorlage beinhaltet den behördeninternen Verwarngeldkatalog. Der hier zur Kenntnis beigefügte Katalog beinhaltet die alten und die neuen Verwarngeldbeträge. Speziell bei Verschmutzungen ist beabsichtigt, den Verwarngeldrahmen (bis 55 €) auszuschöpfen.

Der Verwarngeldkatalog ist nicht Bestandteil der OVO. Er wird aber gleichwohl zum Beispiel auf www.oberhausen.de veröffentlicht werden.

Anlage/n

Anlage 1

Ordnungsbehördliche Verordnung
Alkoholverbotszone
Hundefreilaufflächen

Anlage 2

Synopse

Anlage 3

Verwarngeldkatalog

Ordnungsbehördliche Verordnung
vom
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Stadt Oberhausen

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW.S.528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV.NRW.S.1062), § 15 Abs. 2 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 18. Dezember 2002 (GV.NRW.S.656), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. September 2016 (GV.NRW.S.790), wird von der Stadt Oberhausen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 27.11.2017 für das Gebiet der Stadt Oberhausen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1
Schutz der Straßen und Anlagen

(1) Auf Straßen und in Anlagen ist verboten:

1. das Campieren und Nächtigen,
2. Absperrungen zu beseitigen oder zu verändern, Sitzmobiliar entgegen seiner Zweckbestimmung zu benutzen oder unbefugt von seinem Standort zu entfernen,
3. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen,
4. aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Verfolgen, Anfassen oder gezieltes Ansprechen), Betteln unter Vortäuschen körperlicher Behinderungen, Krankheiten oder persönlicher Notlagen, Betteln unter Einsatz von Tieren als Druckmittel sowie das stille Betteln unter Beteiligung von Kindern,
5. das Lagern in Personengruppen, wenn sich diese an denselben Orten ansammeln und dabei Passanten in ihren Möglichkeiten der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern,
6. jedes Verhalten, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere, wenn es unter Alkoholeinwirkung erfolgt (z. B. Grölen, obszöne Gesten, Anpöbeln von Personen),
7. Verrichtung der Notdurft.

(2) In Anlagen ist außerdem verboten:

1. das Fahren außerhalb der hierfür zugelassenen Wege,
2. das Betreten der Anlagen außerhalb der hierfür vorgesehenen Wege und der freigegebenen Zeiten. Das gilt nicht, wenn eine von der Stadt Oberhausen genehmigte Veranstaltung durchgeführt wird,

3. die Ausübung reisegewerblicher Tätigkeiten.

§ 2

Schutz der Anlagen des ÖPNV

- (1) Die Anlagen des ÖPNV dürfen nur im Rahmen ihrer Bestimmung für öffentliche Verkehrszwecke benutzt werden.
- (2) Jedes Verhalten, das dieser Zweckbestimmung widerspricht ist verboten, insbesondere
 1. das unbefugte oder missbräuchliche Benutzen oder Betätigen von Betriebseinrichtungen (z. B. Beleuchtungseinrichtungen, Verkaufsautomaten, Entwerter) und ihre Beschädigung oder Verunreinigung,
 2. das Benutzen der Anlagen des ÖPNV als Ruhe, Spiel- oder Lagerplatz, sofern nicht ausdrücklich erlaubt, sowie der Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln.
- (3) Anlage des ÖPNV im Sinne dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung ist auch die an eine Haltestelle angrenzende und für die Nutzung der Haltestelle durch Verkehrsteilnehmer/innen notwendige Verkehrsfläche in einem Radius von 20 Metern um eine Haltestelle.
- (4) Im Umfeld der Anlagen des ÖPNV am Hauptein- und -ausgang des Hauptbahnhofs Oberhausen ist der Genuss von Alkohol untersagt. Das Umfeld der in Satz 1 genannten Anlagen des ÖPNV umfasst die Poststraße bis Haus Nr. 2, den Willy-Brandt-Platz und die Freiherr-vom-Stein-Straße im Bereich der Hausnummer 3. Der entsprechende Bereich ist in Anlage 1 gekennzeichnet, die Bestandteil dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung ist.

§ 3

Vermeidung von Verunreinigungen

- (1) Straßen, Anlagen und deren Ausstattung, insbesondere Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Denkmäler, Wände, Einfriedungen, Bauzäune, Schilder, Masten, Bänke und Pflanzschalen dürfen nicht beschmutzt, geschmiert, beklebt, bemalt, beschriftet, besprüht oder zweckentfremdet benutzt werden. Dieses Verbot gilt nicht, soweit nach der Sondernutzungssatzung der Stadt Oberhausen oder nach anderen Bestimmungen Ausnahmen hierfür vorgesehen sind.
- (2) Auf Straßen und in Anlagen ist das Wegwerfen von Abfällen jeglicher Art einschließlich des Ausspuckens von Kaugummi verboten. Die Abfallbehälter in den Straßen und Anlagen sind nur zur Aufnahme kleinerer Mengen von Abfall bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Haus- oder Gewerbemüll, ist verboten.
- (3) Abfallbehälter sowie Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen (z. B. Papier-, Glas- und Altkleidercontainer) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen oder verstreut werden.
- (4) Es ist verboten, Abfälle oder zur Entsorgung oder Wiederverwertung vorgesehene Gegenstände auf oder neben die Abfallbehälter oder Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen zu stellen.

- (5) Wer Waren zum sofortigen Verzehr veräußert, muss an seinem Betrieb Abfallbehälter aufstellen und rechtzeitig bei Erreichen der Füllgrenze entleeren. Er ist verpflichtet, laufend alle im Umkreis von 50 m liegenden Rückstände der veräußerten Waren zu beseitigen.
- (6) Vor Gewerbebetrieben, die in den Anwendungsbereich der Bestimmungen über den Nichtraucherchutz fallen, sind geeignete Behälter zur Entsorgung von Zigarettenkippen und vergleichbaren Rückständen des Rauchens aufzustellen oder anzubringen und bei Erreichen der Füllgrenze zu leeren.

§ 4 Tierhaltung, Anleinplicht

- (1) Wer Tiere mit sich führt, hat unbeschadet sonstiger Vorschriften dafür zu sorgen, dass diese nicht andere Personen oder Tiere gefährden oder schädigen können.
- (2) Auf Friedhöfen, Kinderspielplätzen, Schulgrundstücken, Bolzplätzen, Spiel- und Liegeplätzen sowie in Bade- und Sportanlagen dürfen Tiere, mit Ausnahme von Blindenführhunden, nicht mitgeführt werden.
- (3) Tierhalter oder die mit der Beaufsichtigung der Tiere beauftragten Personen sind verpflichtet, die durch Tiere verursachten Verunreinigungen auf Straßen und in Anlagen unverzüglich zu beseitigen. Hiervon ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte hinsichtlich ihrer mitgeführten Blindenführhunde.
- (4) Hunde sind – unbeschadet der Vorschriften des Landeshundegesetzes – in öffentlichen, nicht umfriedeten Grünanlagen an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen. Dies gilt nicht in Hundebereichen. Die Hundebereiche des Stadtgebietes ergeben sich aus der Anlage 2, die Bestandteil dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung ist.

§ 5 Tierfütterung

Zum Schutz der Straßen und Anlagen sowie der Gewässer ist es verboten, Wildtauben, verwilderte Haustauben, Wild- und Wassergeflügel und Fische zu füttern.

§ 6 Fahrzeugpflege

Das Waschen, Ausbessern, Warten und Reparieren von Fahrzeugen oder Gegenständen, mit Ausnahme von Reparaturen, die wegen einer plötzlich eintretenden Störung erforderlich werden, ist auf Straßen und in Anlagen sowie auf unbefestigten Flächen verboten.

§ 7

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer/innen auf Straßen oder in Anlagen gefährdet werden können, sind unverzüglich durch den/die Eigentümer/in oder sonst am Gebäude Nutzungsberechtigte zu beseitigen.

§ 8

Baden außerhalb zugelassener Freibäder und Betreten von Eisflächen

- (1) Das Baden in öffentlich zugänglichen Gewässern ist außerhalb zugelassener Freibäder verboten.
- (2) Öffentlich zugängliche Eisflächen dürfen nicht betreten werden.

§ 9

Hausnummerierung

- (1) Jedes Haus ist von dem Eigentümer/ der Eigentümerin oder den sonst Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer bzw. mit den, den Hauseingängen zugeteilten Hausnummern, zu versehen; die Hausnummern müssen von der Fahrbahn einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Fläche (Straßenseite) erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummern sind unmittelbar neben dem Haupteingang und den zur Hausnummerierung bestimmten weiteren Eingängen deutlich sichtbar anzubringen. Liegt ein Eingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Eingang nächstgelegenen Hauswand anzubringen. Liegt das Haus so weit hinter der Straßenbegrenzungslinie, dass eine Hausnummer von der Fahrbahn aus nicht erkennbar ist oder kann das Haus wegen einer Einfriedung oder wegen des Grundstücksbewuchses von der Fahrbahn her nicht gesehen werden, ist die Hausnummer zusätzlich am Grundstückszugang anzubringen.
- (3) Die Hausnummern müssen aus wetterfestem Material bestehen. Die Ziffern und Buchstaben müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm. hoch sein oder aus beleuchteten Hausnummern oder Leuchtschildern bestehen; sie müssen in einer Höhe zwischen 2,00 und 2,50 Metern über dem Boden angebracht werden.
- (4) Im Falle einer Umnummerierung eines Grundstücks darf die bisherige Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist in roter Farbe so durchzustreichen, dass sie noch lesbar ist.
- (5) Bei erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 9 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen können besondere Anforderungen an die Anbringung und an die Gestaltung der Hausnummerierung geltend gemacht werden.

§ 10

Ausnahmen

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Oberbürgermeister auf schriftlichen Antrag von den Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen zulassen.

§ 11

Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind unabhängig von den Eigentumsverhältnissen alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder tatsächlich vom allgemeinen Verkehr oder von einzelnen Arten des Verkehrs genutzt werden, sowie Anlagen des öffentlichen Personen-Nahverkehrs (ÖPNV). Zu den Straßen gehören insbesondere:
1. Fahrbahnen, Parkflächen, Rad- und Gehwege, Trenn- und Seitenstreifen, Böschungen, Baumscheiben, Straßenbegleitgrün, Verkehrszeichen, Hinweisschilder und Lichtsignalanlagen unter Einschluss des Luftraumes über dem Straßenprofil,
 2. Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Dämme, Gräben und Stützmauern.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind unabhängig von den Eigentumsverhältnissen alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen Flächen sowie Gewässer einschließlich deren Ufer. Zu den Anlagen zählen insbesondere Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Friedhöfe, Zierbrunnen, Kunstgegenstände, Ruhebänke, öffentliche Toilettenanlagen, Wetterschutz- und vergleichbare Einrichtungen sowie Schulhöfe, soweit sie öffentlich zugänglich sind oder außerhalb des Schulbetriebes als Spiel- oder Sportflächen zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Öffentliche Grünanlagen im Sinne dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung sind alle der Erholung der Bevölkerung dienenden gärtnerisch gestalteten und unterhaltenen öffentlichen Grün-, Park- und Landschaftsparkanlagen sowie die darin enthaltenen Wiesen, waldähnlichen Flächen und sonstigen Freiflächen.
- (4) Hundeauslaufbereiche im Sinne dieser Verordnung sind vom Oberbürgermeister besonders ausgewiesene Flächen, die dem unangeleiteten Auslauf von Hunden dienen. Die Ausweisung dieser Flächen erfolgt aufgrund eines Ratsbeschlusses und mit Beteiligung der jeweils örtlich zuständigen Bezirksvertretung.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 Abs. 1 auf Straßen oder in Anlagen, campiert, nächtigt oder Absperrungen beseitigt, verändert oder Sitzmobiliar entgegen seiner Zweckbestimmung benutzt oder unbefugt von seinem Standort entfernt oder

Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt, aggressiv bettelt, bettelt unter Vortäuschung körperlicher Behinderungen, Krankheiten oder persönlicher Notlagen, betteln unter Einsatz von Tieren als Druckmittel sowie das stille Betteln unter Beteiligung von Kindern oder in Personengruppen lagert, wenn sich diese an denselben Orten ansammeln und dabei Passanten in ihren Möglichkeiten der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern, sich so verhält, dass andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden, oder die Notdurft verrichtet,

2. entgegen § 1 Abs. 2 in Anlagen außerhalb der hierfür zugelassenen Wege fährt oder die Anlagen außerhalb der vorgesehenen Wege oder der freigegebenen Zeiten betritt oder dort reisegewerbliche Tätigkeiten ausübt,
3. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 Betriebseinrichtungen des ÖPNV missbraucht, beschädigt oder verunreinigt oder entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 Anlagen zu den genannten verkehrsfremden Zwecken benutzt, oder Anlagen der ÖPNV als Ruhe-, Spiel- oder Lagerplatz nutzt – sofern nicht ausdrücklich erlaubt – sowie dort Alkohol oder andere berauschende Mittel zu sich nimmt,
4. entgegen § 2 Abs. 4 im Umfeld der Anlagen des ÖPNV am Haupteingang und –ausgang des Hauptbahnhofs Oberhausen Alkohol zu sich nimmt,
5. entgegen § 3 Abs. 1 Straßen, Anlagen oder deren Ausstattung beschmutzt, beschmiert, beklebt, bemalt, beschriftet, besprüht oder zweckentfremdet benutzt oder beschmutzen, beschmieren, bekleben, bemalen, beschriften, besprühen oder zweckentfremdet benutzen lässt,
6. entgegen § 3 Abs. 2 auf Straßen oder in Anlagen Abfälle wegwirft, Kaugummis ausspuckt, Abfallbehälter in den Straßen und Anlagen mit größeren Mengen Müll befüllt und/oder Haus-/Gewerbemüll in diese Abfallbehälter einbringt,
7. entgegen § 3 Abs. 3 Abfallbehälter sowie Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut,
8. entgegen § 3 Abs. 4 Abfälle oder zur Entsorgung oder Wiederverwertung vorgesehene Gegenstände auf oder neben die Abfallbehälter oder Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen stellt,
9. entgegen § 3 Abs. 5 nicht vor seinem Betrieb Abfallbehälter aufstellt und rechtzeitig entleert oder nicht laufend im Umkreis von 50 m liegende Rückstände beseitigt,
10. entgegen § 3 Abs. 6 nicht geeignete Behälter zur Entsorgung von Zigarettenkippen oder vergleichbaren Rückständen des Rauchens aufstellt, anbringt und bei Erreichen der Füllgrenze leert,
11. entgegen § 4 Abs. 2 auf Friedhöfen, Kinderspielplätzen, Schulgrundstücken, Bolzplätzen, Spiel- und Liegeplätzen sowie in Bade- und Sportanlagen Tiere mitführt,
12. entgegen § 4 Abs. 3 Verunreinigungen, die ein Tier verursacht hat, nicht unverzüglich beseitigt,
13. entgegen § 4 Abs. 4 in öffentlichen, nicht umfriedeten Grünanlagen – mit Ausnahme der in der Anlage aufgeführten Hundeauslaufbereiche – Hunde nicht an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine führt,

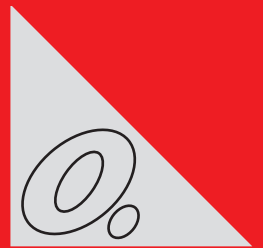
14. entgegen § 5 Wildtauben, verwilderte Haustauben, Wild- und Wassergeflügel und Fische füttert,
 15. entgegen § 6 Fahrzeugpflegearbeiten auf Straßen, in Anlagen oder auf unbefestigten Flächen vornimmt,
 16. entgegen § 7 Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden nicht unverzüglich beseitigt,
 17. entgegen § 8 Abs. 1 in öffentlich zugänglichen Gewässern außerhalb zugelassener Freibäder badet,
 18. entgegen § 8 Abs. 2 öffentlich zugängliche Eisflächen betritt,
 19. entgegen § 9 eine ordnungsgemäße Hausnummerierung nicht vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 31 des Ordnungsbehördengesetzes mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBL. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 5 €. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000 €; bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500 €.

§ 13

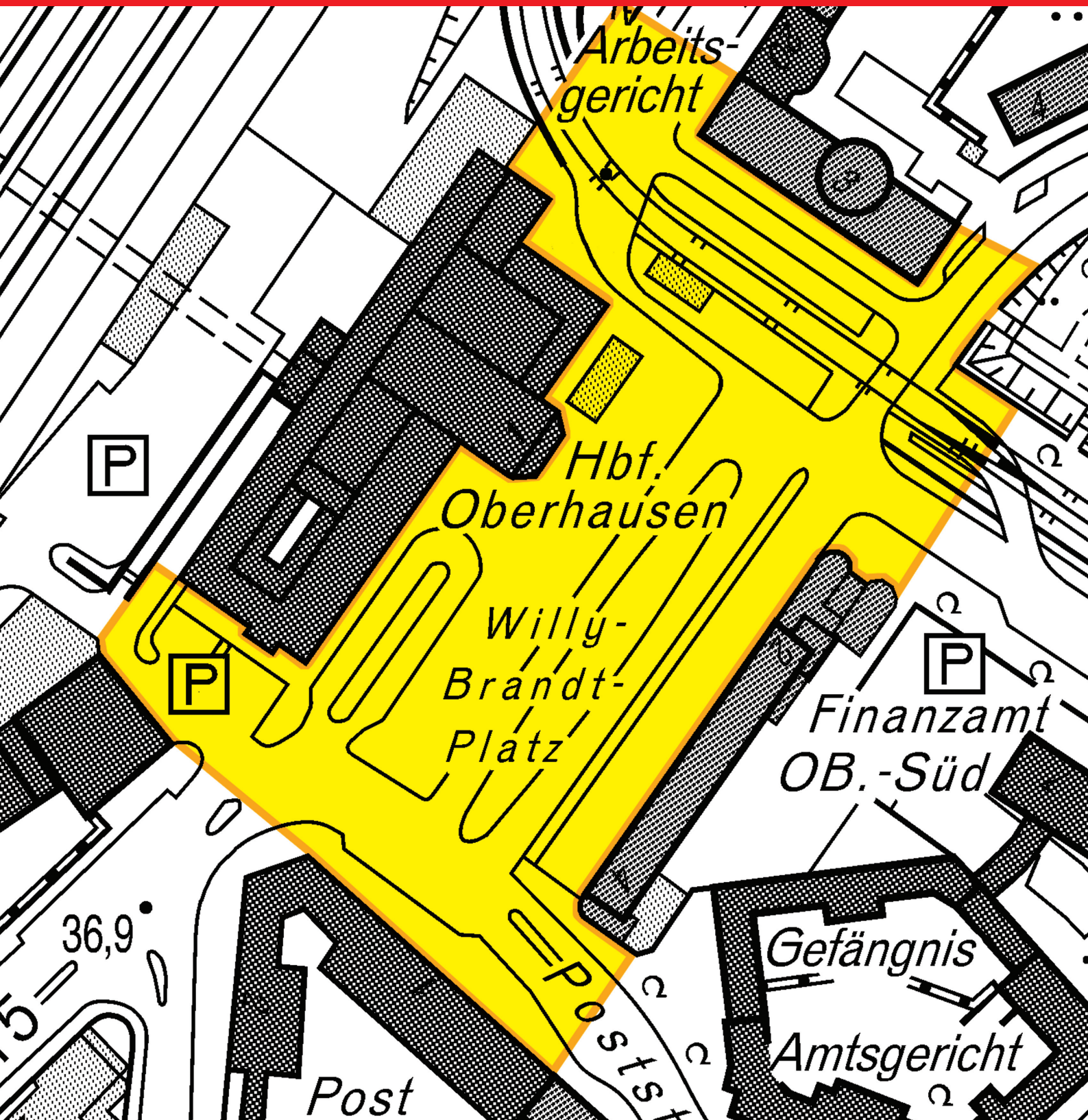
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Oberhausen in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2027.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Oberhausen vom 01.07.2005 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 13/2005 vom 01.07.2005, S. 238 – 241 mit Berichtigung im Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 2/2006 vom 01.02.2006, S. 15) zuletzt geändert durch Ordnungsbehördliche Verordnung vom 26.06.2007 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 12/2007 vom 16.06.2007, S. 141 – 142) außer Kraft.

**Der Alkoholkonsum ist im
gelb markierten Bereich
grundsätzlich verboten.**



stadt
oberhausen



Anlage 2

Hundefreilaufflächen im Stadtgebiet

Lfd. Nr.:	Örtlichkeit:	Beschreibung:	Begrenzung:
1	Bauerfeld	Wiesenfläche an der Straße Bauerfeld	Allseits durch Zäune begrenzt, Zugang durch ein Tor an der Straße Bauerfeld
2	Grünzug zwischen Herderstraße und Mülheimer Straße	Wiesenfläche am Wendehammer Herderstraße	Westlich der Herderstraße, nördlich entlang der Hausgärten, südlich Fuß- und Radweg, östlich Baum- und Strauchreihe
3	Grünzug Gewerbegebiet Max-Planck-Ring	Wiesenfläche und Buschwerk	Zugang zwischen Max-Planck-Ring 64 und 66 a, nördlich, östlich und südlich begrenzt durch Wege, westlich ca. 125 m entlang der hinteren Grundstücksgrenzen Max-Planck-Ring
4	Freifläche neben dem Katastrophenschutz, Brücktorstraße 38	Wiesenfläche	Wiese inmitten der Anlage, an allen vier Seiten durch Wege begrenzt
5	Lessingstraße	Wiesenfläche	Hangwiese hinter Kleinebrinkshof, nördlich durch Abpflanzung, östlich durch hintere Grundstücksgrenzen Lessingstr., südlich und westlich durch Wege begrenzt
6	Arminstraße	Wiesenfläche	Wiese zwischen Burg Vondern und der Wiesenstr., nördlich begrenzt durch die Bahnlinie, östlich durch einen Wassergraben, westlich und südlich durch Wege, bzw. die Arminstr.

7	Schwarzwaldstraße	Wald	Waldwiese ca 200 m nördlich des Weges von der Schwarzwaldstraße hinter dem Hundesportplatz, östlich und südlich begrenzt durch Wegeverbindung, nördlich und westlich durch dichten Bewuchs
8	Buchenweg	Wiesenfläche	Zugang Buchenweg zwischen Haus-Nr. 181 und 189 nördlich begrenzt durch Abpflanzung, östlich angrenzende Hausgärten, südlich Buchenweg und westlich Fußweg
9	Schmachtendorfer Straße	Wiesenfläche	Wiese in der Grünanlage hinter dem Teich, nördlich der Sporthalle, begrenzt an allen Seiten durch Wege in der Anlage
10	Rosenstraße	Renaturierter Bereich hinter dem P&R-Parkplatz an der Ruhrorter Straße	Westlich, nördlich und östlich begrenzt durch die BAB-Böschung, südlich durch die nicht ausgebaute Rosenstraße (Kanaluferwanderweg)
11	Sühlstraße	Wiesenfläche	Allseits durch Zäune begrenzt, Zugang durch ein Tor abseits der Straße

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

ALT

§ 1

Schutz der Straßen und Anlagen

(1) Auf Straßen und in Anlagen ist verboten:

1. das Campieren und Nächtigen,
2. Absperrungen zu beseitigen oder zu verändern, Sitzmobiliar entgegen seiner Zweckbestimmung zu benutzen oder unbefugt von seinem Standort zu entfernen,
3. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen,
4. aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Verfolgen, Anfassen oder gezieltes Ansprechen),
5. „das Lagern in Personengruppen, wenn sich diese an denselben Orten ansammeln und dabei Passanten in ihren Möglichkeiten der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern,

NEU

§ 1

Schutz der Straßen und Anlagen

(1) Auf Straßen und in Anlagen ist verboten:

1. das Campieren und Nächtigen,
2. Absperrungen zu beseitigen oder zu verändern, Sitzmobiliar entgegen seiner Zweckbestimmung zu benutzen oder unbefugt von seinem Standort zu entfernen,
3. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen,
4. aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Verfolgen, Anfassen oder gezieltes Ansprechen), **Betteln unter Vortäuschen körperlicher Behinderungen, Krankheiten oder persönlicher Notlagen, Betteln unter Einsatz von Tieren als Druckmittel sowie das stille Betteln unter Beteiligung von Kindern,**
5. das Lagern in Personengruppen, wenn sich diese an denselben Orten ansammeln und dabei Passanten in ihren Möglichkeiten der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern,

6. jedes Verhalten, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere, wenn es unter Alkoholeinwirkung erfolgt (z. B. Grölen, obszöne Gesten, Anpöbeln von Personen),

7. Verrichtung der Notdurft.

(2) In Anlagen ist außerdem verboten:

1. das Fahren außerhalb der hierfür zugelassenen Wege,
2. das Betreten der Anlagen außerhalb der hierfür vorgesehenen Wege und der freigegebenen Zeiten. Das gilt nicht, wenn eine von der Stadt Oberhausen genehmigte Veranstaltung durchgeführt wird,
3. die Ausübung reisegewerblicher Tätigkeiten.

6. jedes Verhalten, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere, wenn es unter Alkoholeinwirkung erfolgt (z. B. Grölen, obszöne Gesten, Anpöbeln von Personen),

7. Verrichtung der Notdurft.

(2) In Anlagen ist außerdem verboten:

1. das Fahren außerhalb der hierfür zugelassenen Wege,
2. das Betreten der Anlagen außerhalb der hierfür vorgesehenen Wege und der freigegebenen Zeiten. Das gilt nicht, wenn eine von der Stadt Oberhausen genehmigte Veranstaltung durchgeführt wird,
3. die Ausübung reisegewerblicher Tätigkeiten.

§ 1 a **Schutz der ÖPNV-Anlagen**

- (1) Die Anlagen des ÖPNV dürfen nur im Rahmen ihrer Bestimmung für öffentliche Verkehrszwecke benutzt werden.
- (2) Jedes Verhalten, das dieser Zweckbestimmung widerspricht ist verboten, insbesondere
 - 1. das unbefugte oder missbräuchliche Benutzen oder Betätigen von Betriebseinrichtungen (z. B. Beleuchtungseinrichtungen, Verkaufsautomaten, Entwerter) und ihre Beschädigung oder Verunreinigung,
 - 2. das Benutzen der Anlagen als Ruhe, Spiel- oder Lagerplatz, sofern nicht ausdrücklich erlaubt, sowie der Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln.

§ 2 **Schutz der Anlagen des ÖPNV**

- (1) Die Anlagen des ÖPNV dürfen nur im Rahmen ihrer Bestimmung für öffentliche Verkehrszwecke benutzt werden.
- (2) Jedes Verhalten, das dieser Zweckbestimmung widerspricht ist verboten, insbesondere
 - 1. das unbefugte oder missbräuchliche Benutzen oder Betätigen von Betriebseinrichtungen (z. B. Beleuchtungseinrichtungen, Verkaufsautomaten, Entwerter) und ihre Beschädigung oder Verunreinigung,
 - 2. das Benutzen der Anlagen des ÖPNV als Ruhe, Spiel- oder Lagerplatz, sofern nicht ausdrücklich erlaubt, sowie der Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln.
- (3) Anlage des ÖPNV im Sinne dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung ist auch die an eine Haltestelle angrenzende und für die Nutzung der Haltestelle durch Verkehrsteilnehmer/innen notwendige Verkehrsfläche in einem Radius von 20 Metern um eine Haltestelle.**
- (4) Im Umfeld der Anlagen des ÖPNV am Hauptein- und -ausgang des Hauptbahnhofs Oberhausen ist der Genuss von Alkohol untersagt. Das Umfeld der in Satz 1 genannten Anlagen des ÖPNV umfasst die Poststraße bis Haus Nr. 2, den Willy-Brandt-Platz und die Freiherr-vom-Stein-Straße im Bereich der Hausnummer 3. Der entsprechende Bereich ist in Anlage 1 gekennzeichnet, die Bestandteil dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung ist.

§ 2

Vermeidung von Verunreinigungen

- (1) Straßen, Anlagen und deren Ausstattung, insbesondere Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Denkmäler, Wände, Einfriedungen, Bauzäune, Schilder, Masten, Bänke und Pflanzschalen dürfen nicht beschmutzt, beschmiert, beklebt, bemalt, beschriftet, besprüht oder zweckentfremdet benutzt werden. Dieses Verbot gilt nicht, soweit nach der Sondernutzungssatzung der Stadt Oberhausen oder nach anderen Bestimmungen Ausnahmen hierfür vorgesehen sind.
- (2) Auf Straßen und in Anlagen ist das Wegwerfen von Abfällen jeglicher Art verboten.
- (3) Das Füttern von wild lebenden Tauben ist verboten.
- (4) Wer Waren zum sofortigen Verzehr veräußert, muss an seinem Betrieb Abfallbehälter aufstellen und rechtzeitig bei Erreichen der Füllgrenze entleeren.

Er ist verpflichtet, laufend alle im Umkreis von 50 m liegenden Rückstände zu beseitigen.

§ 3

Vermeidung von Verunreinigungen

- (1) Straßen, Anlagen und deren Ausstattung, insbesondere Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Denkmäler, Wände, Einfriedungen, Bauzäune, Schilder, Masten, Bänke und Pflanzschalen dürfen nicht beschmutzt, beschmiert, beklebt, bemalt, beschriftet, besprüht oder zweckentfremdet benutzt werden. Dieses Verbot gilt nicht, soweit nach der Sondernutzungssatzung der Stadt Oberhausen oder nach anderen Bestimmungen Ausnahmen hierfür vorgesehen sind.
- (2) Auf Straßen und in Anlagen ist das Wegwerfen von Abfällen jeglicher Art einschließlich des Ausspuckens von Kaugummi verboten. Die Abfallbehälter in den Straßen und Anlagen sind nur zur Aufnahme kleinerer Mengen von Abfall bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Haus- oder Gewerbemüll, ist verboten.**
- (3) Abfallbehälter sowie Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen (z. B. Papier-, Glas- und Altkleidercontainer) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen oder verstreut werden.**
- (4) Es ist verboten, Abfälle oder zur Entsorgung oder Wiederverwertung vorgesehene Gegenstände auf oder neben die Abfallbehälter oder Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen zu stellen.**
- (5) Wer Waren zum sofortigen Verzehr veräußert, muss an seinem Betrieb Abfallbehälter aufstellen und rechtzeitig bei Erreichen der Füllgrenze entleeren. Er ist verpflichtet, laufend alle im Umkreis von 50 m liegenden Rückstände der

veräußerten Waren zu beseitigen.

- (6) Vor Gewerbebetrieben, die in den Anwendungsbereich der Bestimmungen über den Nichtraucherschutz fallen, sind geeignete Behälter zur Entsorgung von Zigarettenskippen und vergleichbaren Rückständen des Rauchens aufzustellen oder anzubringen und bei Erreichen der Füllgrenze zu leeren.**

§ 3 Tierhaltung, Anleinplicht

- (1) Wer Tiere mit sich führt, hat unbeschadet sonstiger Vorschriften dafür zu sorgen, dass diese nicht andere Personen oder Tiere gefährden oder schädigen können.
- (2) Auf Friedhöfen, Kinderspielplätzen, Schulgrundstücken, Bolzplätzen, Spiel- und Liegeplätzen sowie in Bade- und Sportanlagen dürfen Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, nicht mitgeführt werden.
- (3) Tierhalter oder die mit der Beaufsichtigung der Tiere beauftragten Personen sind verpflichtet, die durch Tiere verursachten Verunreinigungen auf Straßen und in Anlagen unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Hunde sind – unbeschadet der Vorschriften des Landeshundegesetzes – in öffentlichen, nicht umfriedeten Grünanlagen an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen. Dies gilt nicht in Hundeauslaufbereichen. Die Hundeauslaufbereiche des Stadtgebietes ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung ist.

§ 4 Tierhaltung, Anleinplicht

- (1) Wer Tiere mit sich führt, hat unbeschadet sonstiger Vorschriften dafür zu sorgen, dass diese nicht andere Personen oder Tiere gefährden oder schädigen können.
- (2) Auf Friedhöfen, Kinderspielplätzen, Schulgrundstücken, Bolzplätzen, Spiel- und Liegeplätzen sowie in Bade- und Sportanlagen dürfen Tiere, mit Ausnahme von Blindenführhunden, nicht mitgeführt werden.
- (3) Tierhalter oder die mit der Beaufsichtigung der Tiere beauftragten Personen sind verpflichtet, die durch Tiere verursachten Verunreinigungen auf Straßen und in Anlagen unverzüglich zu beseitigen. **Hiervon ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte hinsichtlich ihrer mitgeführten Blindenführhunde.**
- (4) Hunde sind – unbeschadet der Vorschriften des Landeshundegesetzes – in öffentlichen, nicht umfriedeten Grünanlagen an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen. Dies gilt nicht in Hundeauslaufbereichen. Die Hundeauslaufbereiche des Stadtgebietes ergeben sich aus der Anlage 2, die Bestandteil dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung ist.

Tierfütterung

(bisher gab es keine Regelung)

§ 5 Tierfütterung

Zum Schutz der Straßen und Anlagen sowie der Gewässer ist es verboten, Wildtauben, verwilderte Haustauben, Wild- und Wassergeflügel und Fische zu füttern.

§ 4
Fahrzeugpflege

Das Waschen, Ausbessern, Warten und Reparieren von Fahrzeugen oder Gegenständen, mit Ausnahme von Reparaturen, die wegen einer plötzlich eintretenden Störung erforderlich werden, ist auf Straßen und in Anlagen sowie auf unbefestigten Flächen verboten.

§ 6
Fahrzeugpflege

Das Waschen, Ausbessern, Warten und Reparieren von Fahrzeugen oder Gegenständen, mit Ausnahme von Reparaturen, die wegen einer plötzlich eintretenden Störung erforderlich werden, ist auf Straßen und in Anlagen sowie auf unbefestigten Flächen verboten.

§ 5
Motorbetriebene Arbeitsgeräte

- (1) Motorbetriebene Arbeitsgeräte dürfen zu privaten Zwecken im Freien nur an Werktagen benutzt werden und zwar montags – freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr, samstags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
- (2) Abweichend von Abs. 1 dürfen an Werktagen bis 22.00 Uhr motorbetriebene Arbeitsgeräte verwendet werden, wenn die Lärmentwicklung nur unerheblich ist.

Eigene Verordnung

§ 6 Offene Feuer

Eigene Verordnung

- (1) Das Entzünden offener Feuer ist verboten.
- (2) Das Abbrennen von Osterfeuern in der Zeit von Karsamstag bis Ostermontag und Martinsfeuern in der Zeit 7 Tage vor und 7 Tage nach dem Festdatum ist in Verbindung mit Umzügen oder Veranstaltungen zum Zwecke des Brauchtums als Ausnahme von dem Verbot des § 7 des Landes-Immissionsschutzgesetzes NRW unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:
 1. Für das Abbrennen von Brauchtumsfeuern darf nur trockenes, naturbelassenes, stückiges Holz, Rinde, Reisig oder Zapfen eingesetzt werden.
 2. Zum Anzünden dürfen keine Mineralöle oder mineralölhaltigen Stoffe benutzt werden.
 3. Das Feuer ist ständig von mindestens einer volljährigen Person zu beaufsichtigen.
 4. Zu Baum-, Strauch- und Heckenbeständen sowie zu brennbaren Stoffen oder Gegenständen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.
 5. Sobald Gefahren oder Belästigungen für Personen oder die Umgebung entstehen, ist das Brauchtumsfeuer zu löschen.
 6. Die Glut ist abzulöschen und die Verbrennungsrückstände sind zu beseitigen.
- (2) Abweichende bundes- und landesrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer/innen auf Straßen oder in Anlagen gefährdet werden können, sind unverzüglich durch den/die Eigentümer/in oder sonst am Gebäude Nutzungsberechtigte zu beseitigen.

§ 8

Baden außerhalb zugelassener Freibäder und Betreten von Eisflächen

- (1) Das Baden in öffentlich zugänglichen Gewässern ist außerhalb zugelassener Freibäder verboten.**
- (2) Öffentlich zugängliche Eisflächen dürfen nicht betreten werden.**

§ 9

Hausnummerierung

- (1) Jedes Haus ist von dem Eigentümer/ der Eigentümerin oder den sonst Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer bzw. mit den, den Hauseingängen zugeteilten Hausnummern, zu versehen; die Hausnummern müssen von der Fahrbahn einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Fläche (Straßenseite) erkennbar sein und lesbar erhalten werden.**
- (2) Die Hausnummern sind unmittelbar neben dem Haupteingang und den zur Hausnummerierung bestimmten weiteren Eingängen deutlich sichtbar anzubringen. Liegt ein Eingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Eingang nächstgelegenen Hauswand anzubringen. Liegt das Haus so weit hinter der Straßenbegrenzungslinie, dass eine Hausnummer von der Fahrbahn aus nicht erkennbar ist oder kann das Haus wegen einer Einfriedung oder wegen des Grundstücksbewuchses von der Fahrbahn her nicht gesehen werden, ist die Hausnummer zusätzlich am Grundstückszugang anzubringen.**
- (3) Die Hausnummern müssen aus wetterfestem Material bestehen. Die Ziffern und Buchstaben müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm. hoch sein oder aus beleuchteten Hausnummern oder Leuchtschildern bestehen; sie müssen in einer Höhe zwischen 2,00 und 2,50 Metern über dem Boden angebracht werden.**

- (4) Im Falle einer Umnummerierung eines Grundstücks darf die bisherige Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist in roter Farbe so durchzustreichen, dass sie noch lesbar ist.
- (5) Bei erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 9 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen können besondere Anforderungen an die Anbringung und an die Gestaltung der Hausnummerierung geltend gemacht werden.

§ 7 Ausnahmen

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Oberbürgermeister auf schriftlichen Antrag von den Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen zulassen.

§ 10 Ausnahmen

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Oberbürgermeister auf schriftlichen Antrag von den Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen zulassen.

§ 8 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind unabhängig von den Eigentumsverhältnissen alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder tatsächlich vom allgemeinen Verkehr oder von einzelnen Arten des Verkehrs genutzt werden, sowie Anlagen des öffentlichen Personen-Nahverkehrs (ÖPNV). Zu den Straßen gehören insbesondere:
 1. Fahrbahnen, Parkflächen, Rad- und Gehwege, Seitenstreifen und Böschungen unter Einschluss des Luftraumes über dem Straßenprofil,
 2. Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Dämme, Gräben und Stützmauern.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind unabhängig von den Eigentumsverhältnissen alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen Flächen sowie Gewässer einschließlich deren Ufer.
- (3) Öffentliche Grünanlagen im Sinne dieser Vorschrift sind alle der Erholung der Bevölkerung dienenden gärtnerisch gestalteten und unterhaltenden öffentlichen Grün-, Park- und Landschaftsparkanlagen sowie die darin enthaltenen Wiesen, waldähnlichen Flächen und sonstigen Freiflächen.
- (4) Hundeauslaufbereiche im Sinne dieser Verordnung sind vom Oberbürgermeister besonders ausgewiesene Flächen, die dem unangeleiteten Auslauf von Hunden dienen. Die Ausweisung dieser Flächen erfolgt aufgrund eines Ratsbeschlusses und mit Beteiligung der jeweils örtlich zuständigen Bezirksvertretung.

§ 11 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind unabhängig von den Eigentumsverhältnissen alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder tatsächlich vom allgemeinen Verkehr oder von einzelnen Arten des Verkehrs genutzt werden, sowie Anlagen des öffentlichen Personen-Nahverkehrs (ÖPNV). Zu den Straßen gehören insbesondere:
 1. Fahrbahnen, Parkflächen, Rad- und Gehwege, **Trenn- und Seitenstreifen, Böschungen, Baumscheiben, Straßenbegleitgrün, Verkehrszeichen, Hinweisschilder und Lichtsignalanlagen** unter Einschluss des Luftraumes über dem Straßenprofil,
 2. Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Dämme, Gräben und Stützmauern.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind unabhängig von den Eigentumsverhältnissen alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen Flächen sowie Gewässer einschließlich deren Ufer. Zu den Anlagen zählen insbesondere Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Friedhöfe, Zierbrunnen, Kunstgegenstände, Ruhebänke, öffentliche Toilettenanlagen, Wetterschutz- und vergleichbare Einrichtungen sowie Schulhöfe, soweit sie öffentlich zugänglich sind oder außerhalb des Schulbetriebes als Spiel- oder Sportflächen zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Öffentliche Grünanlagen im Sinne dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung sind alle der Erholung der Bevölkerung dienenden gärtnerisch gestalteten und

unterhaltenen öffentlichen Grün-, Park- und Landschaftsparkanlagen sowie die darin enthaltenen Wiesen, waldähnlichen Flächen und sonstigen Freiflächen.

- (4) Hundeauslaufbereiche im Sinne dieser Verordnung sind vom Oberbürgermeister besonders ausgewiesene Flächen, die dem unangeleiteten Auslauf von Hunden dienen. Die Ausweisung dieser Flächen erfolgt aufgrund eines Ratsbeschlusses und mit Beteiligung der jeweils örtlich zuständigen Bezirksvertretung.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 auf Straßen oder in Anlagen, campiert, nächtigt oder Absperrungen beseitigt, verändert oder Sitzmobiliar entgegen seiner Zweckbestimmung benutzt oder von seinem Standort entfernt oder Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt, aggressiv bettelt, in Personengruppen lagert, wenn sich diese an denselben Orten ansammeln und dabei Passanten in ihren Möglichkeiten der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern, sich so verhält, dass andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden, oder die Notdurft verrichtet,
2. entgegen § 1 Abs. 2 in Anlagen außerhalb der hierfür zugelassenen Wege fährt oder außerhalb der vorgesehenen Wege oder der freigegebenen Zeiten betritt oder reisegewerbliche Tätigkeiten ausübt,
3. entgegen § 1 a Abs. 2 Nr. 1 Betriebseinrichtungen des ÖPNV missbraucht, beschädigt oder verunreinigt oder entgegen Nr. 2 Anlagen zu den genannten verkehrsfremden Zwecken benutzt,
4. entgegen § 2 Abs. 1 Straßen, Anlagen oder deren Ausstattung beschmutzt, beschmiert, beklebt, bemalt, beschriftet, besprüht oder zweckentfremdet benutzt oder beschmutzen, beschmieren, bekleben, bemalen, beschriften, besprühen oder zweckentfremdet benutzen lässt,
5. entgegen § 2 Abs. 2 auf Straßen oder in Anlagen Abfälle

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 auf Straßen oder in Anlagen, campiert, nächtigt oder Absperrungen beseitigt, verändert oder Sitzmobiliar entgegen seiner Zweckbestimmung benutzt oder unbefugt von seinem Standort entfernt oder Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt, aggressiv bettelt, bettelt unter Vortäuschung körperlicher Behinderungen, Krankheiten oder persönlicher Notlagen, Betteln unter Einsatz von Tieren als Druckmittel sowie das stille Betteln unter Beteiligung von Kindern, oder in Personengruppen lagert, wenn sich diese an denselben Orten ansammeln und dabei Passanten in ihren Möglichkeiten der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern, sich so verhält, dass andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden, oder die Notdurft verrichtet,
2. entgegen § 1 Abs. 2 in Anlagen außerhalb der hierfür zugelassenen Wege fährt oder die Anlagen außerhalb der vorgesehenen Wege oder der freigegebenen Zeiten betritt oder dort reisegewerbliche Tätigkeiten ausübt,
3. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 Betriebseinrichtungen des ÖPNV missbraucht, beschädigt oder verunreinigt oder entgegen § 2 Abs 2 Nr. 2 Anlagen zu den genannten verkehrsfremden Zwecken benutzt oder Anlagen der ÖPNV als Ruhe-, Spiel- oder Lagerplatz nutzt – sofern nicht ausdrücklich erlaubt – sowie dort Alkohol oder

wegwirft,

6. entgegen § 2 Abs. 3 wild lebende Tauben füttert,
 7. entgegen § 2 Abs. 4 nicht vor seinem Betrieb Abfallbehälter aufstellt und rechtzeitig entleert oder nicht laufend im Umkreis von 50 m liegende Rückstände beseitigt,
 8. entgegen § 3 Abs. 2 auf Friedhöfen, Kinderspielplätzen, Schulgrundstücken, Bolzplätzen, Spiel- und Liegeplätzen sowie in Bade- und Sportanlagen Tiere mitführt,
 9. entgegen § 3 Abs. 3 Verunreinigungen, die ein Tier verursacht hat, nicht unverzüglich beseitigt,
 10. entgegen § 3 Abs. 4 in öffentlichen, nicht umfriedeten Grünanlagen – mit Ausnahme der in der Anlage aufgeführten Hundeauslaufbereiche – Hunde nicht an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine führt,
 11. entgegen § 4 Fahrzeugpflegearbeiten auf Straßen, in Anlagen oder auf unbefestigten Flächen vornimmt,
 12. entgegen § 5 Abs. 1 motorbetriebene Arbeitsgeräte außerhalb der zugelassenen Zeiten benutzt,
 13. entgegen § 6 offene Feuer entzündet,
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach Bundes- oder

andere berauschende Mittel zu sich nimmt,

4. entgegen § 2 Abs. 4 im Umfeld der Anlagen des ÖPNV am Haupteingang und –ausgang des Hauptbahnhofs Oberhausen Alkohol zu sich nimmt,
5. entgegen § 3 Abs. 1 Straßen, Anlagen oder deren Ausstattung beschmutzt, beschmiert, beklebt, bemalt, beschriftet, besprüht oder zweckentfremdet benutzt oder beschmutzen, beschmieren, bekleben, bemalen, beschriften, besprühen oder zweckentfremdet benutzen lässt,
6. entgegen § 3 Abs. 2 auf Straßen oder in Anlagen Abfälle wegwirft, Kaugummis ausspuckt, Abfallbehälter in den Straßen und Anlagen mit größeren Mengen Müll befüllt, und/oder Haus-/Gewerbemüll in diese Abfallbehälter einbringt,
7. entgegen § 3 Abs. 3 Abfallbehälter sowie Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut,
8. entgegen § 3 Abs. 4 Abfälle oder zur Entsorgung oder Wiederverwertung vorgesehene Gegenstände auf oder neben die Abfallbehälter oder Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen stellt,
9. entgegen § 3 Abs. 5 nicht vor seinem Betrieb Abfallbehälter aufstellt und rechtzeitig entleert oder nicht laufend im Umkreis von 50 m liegende Rückstände beseitigt,
10. entgegen § 3 Abs. 6 nicht geeignete Behälter zur Entsorgung von Zigarettenkippen oder vergleichbaren

Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

Rückständen des Rauchens aufstellt, anbringt und bei Erreichen der Füllgrenze leert,

11. entgegen § 4 Abs. 2 auf Friedhöfen, Kinderspielplätzen, Schulgrundstücken, Bolzplätzen, Spiel- und Liegeplätzen sowie in Bade- und Sportanlagen Tiere mitführt,
 12. entgegen § 4 Abs. 3 Verunreinigungen, die ein Tier verursacht hat, nicht unverzüglich beseitigt,
 13. entgegen § 4 Abs. 4 in öffentlichen nicht umfriedeten Grünanlagen – mit Ausnahme der in der Anlage aufgeführten Hundeauslaufbereiche – Hunde nicht an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine führt,
 14. entgegen § 5 Wildtauben, verwilderte Haustauben, Wild- und Wassergeflügel und Fische füttert,
 15. entgegen § 6 Fahrzeugpflegearbeiten auf Straßen, in Anlagen oder auf unbefestigten Flächen vornimmt,
 16. entgegen § 7 Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden nicht unverzüglich beseitigt,
 17. entgegen § 8 Abs. 1 in öffentlich zugänglichen Gewässern außerhalb zugelassener Freibäder badet,
 18. entgegen § 8 Abs. 2 öffentlich zugängliche Eisflächen betritt,
 19. entgegen § 9 eine ordnungsgemäße Hausnummerierung nicht vornimmt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 31 des Ordnungsbehördengesetzes mit einer Geldbuße nach

den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBL I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 5 €. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000 €; bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500 €.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Oberhausen in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2019.²
- (2) Gleichzeitig tritt die Neufassung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Oberhausen vom 15. April 1999 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 9/99, Seite 1 ff.) außer Kraft.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Oberhausen in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2027.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Oberhausen vom 01.07.2005 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 13/2005 vom 01.07.2005, S. 238 – 241 mit Berichtigung im Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 2/2006 vom 01.02.2006, S. 15) zuletzt geändert durch Ordnungsbehördliche Verordnung vom 26.06.2007 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen 12/2007 vom 16.06.2007, S. 141 – 142) außer Kraft.

Verwarngeldkatalog

Lfd. Nr.	Zu widerhandlung	verletzte Bestimmung	Verwarn- geld ALT	Verwarn- geld NEU	Bemerkungen
1	Ordnungsbehördliche VO über die Aufrechterhaltung der öfftl.Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt OB	§12 Abs. 1			
1.1	auf Straßen oder in Anlagen campieren oder nächtigen	Nr. 1	25,00 €	25,00 €	
1.2	Absperrungen beseitigen oder verändern, Sitzmobiliar zweckentfremdet benutzen oder von seinem Standort entfernen	Nr. 1	10,00 €	25,00 €	
1.3	Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzen	Nr. 1	10,00 €	25,00 €	
1.4	aggressives Betteln	Nr. 1	10,00 €	25,00 €	ggf. gebührenfreie Verwarnung
1.5	lagern in Personengruppen mit Behinderung	Nr. 1	10,00 €	25,00 €	
1.6	Verhalten, das behindert oder belästigt (grölen usw.)	Nr. 1	20,00 €	25,00 €	in Verbindung mit Alkohol 35,00 €
1.7	Verrichten der Notdurft	Nr. 1	25,00 €	50,00 €	
1.8	in Anlagen außerhalb der zugelassenen Wege zu fahren	Nr. 2	10,00 €	25,00 €	
1.9	reisegewerbliche Tätigkeit auszuüben	Nr. 2	50,00 €	50,00 €	
1.10	Betriebseinrichtungen des ÖPNV missbrauchen, verunreinigen	Nr. 3	10,00 €	25,00 €	
	oder beschädigen	Nr. 3	10,00 €	25,00 €	
		Nr. 3	25,00 €	50,00 €	
1.11	Anlagen des ÖPNV zu verkehrsfremden Zwecken benutzen o. Alkohol o. andere berauschenden Mittel	Nr. 4	20,00 €	25,00 €	
1.12	Straßen oder Anlagen zweckentfremdet nutzen	Nr. 5	10,00 €	25,00 €	in Verbindung mit Alkohol 35,00 €
1.13	wild plakatieren (Kleber)	Nr. 5	25,00 €	50,00 €	
1.14	Verunreinigung des Stadtgebietes	Nr. 6	10,00 €	25,00 €	
1.15	Abfall-/Sammelbehälter durchsuchen / entleeren	Nr. 7	10,00 €	50,00 €	
1.16	Gegenstände neben Abfall-/Sammelbehälter stellen	Nr. 8	10,00 €	50,00 €	
1.17	an Betriebsstätten: Fehlender Abfallbehälter	Nr. 9	20,00 €	35,00 €	
	oder nicht im Umkreis von 50 m Abfälle entfernen	Nr. 9	10,00 €	50,00 €	wenn regelmäßig: Owi-Verfahren
1.18	fehlende "Kippen-Behälter" vor Gewerbebetrieben	Nr. 10	10,00 €	35,00 €	
1.19	auf Friedhöfen usw. Tiere mitführen	Nr. 11	25,00 €	35,00 €	
1.20	Verunreinigung, die ein Tier verursacht hat nicht beseitigen	Nr. 12	35,00 €	55,00 €	
1.21	Hunde nicht an der Leine führen	Nr. 13	25,00 €	35,00 €	
1.22	Wildtauben, verwilderte Haustauben, Wild- und Wassergeflügel sowie Fische füttern	Nr. 14	20,00 €	25,00 €	
1.23	Waschen von Fahrzeugen auf der Straße	Nr. 15	15,00 €	25,00 €	bei Gewässerverunreinigung Straftat
	Reparieren oder Wartungsarbeiten	Nr. 15	25,00 €	35,00 €	
1.24	Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden nicht beseitigen	Nr. 16		25,00 €	
1.25	baden in öffentlich zugänglichen Gewässern außerhalb zugelassener Freibäder	Nr. 17		25,00 €	
1.26	unerlaubtes Betreten öffentlich zugänglicher Eisflächen	Nr. 18		25,00 €	
1.27	ordnungsgemäße Hausnummerierung nicht vorgenommen	Nr. 19		25,00 €	